

Ortsgesetz über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

Der Kirchenvorstand hat auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in Verbindung mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung vom 22. April 2007 (ABl. 2007 S. A 89) in der jeweils geltenden Fassung folgendes Ortsgesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer / der Pfarrerin der Kirchgemeinde und sieben Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen, die Laien sein müssen.
- (2) Von den Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen sind fünf zu wählen und zwei zu berufen.

§ 2

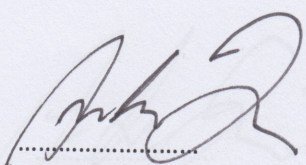
Am Wahltag findet die Wahl des Kirchenvorstandes in angemessenem zeitlichem Umfang im Anschluss an den Gottesdienst statt. Wahllokal ist die Kirche Graupa.

§ 3

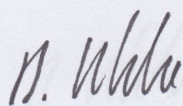
- (1) Im Übrigen finden die Bestimmungen der KVBO Anwendung.
- (2) Dieses Ortsgesetz tritt mit der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Ortsgesetze über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes sowie deren Nachträge außer Kraft.

Graupa, am 5.1.2026

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Graupa-Liebethal



Vorsitzende
(Schwind)



Mitglied
(Nitzsche)



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

03. MRZ. 2026

Dresden, den

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes